

## E n t w u r f

### **Gesetz mit dem das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004) geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgl. Jagdgesetz 2004, LGBl Nr. 11/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird in § 111 der Ausdruck „Haltung“ durch den Ausdruck „Haftung“ ersetzt.*
2. *Im § 17 Abs. 3 werden das Wort „geeigneten“ durch das Wort „geeignete“ und das Wort „um“ durch das Wort „und“ ersetzt.*
3. *§ 22 zweiter Satz lautet:*  
„Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet (Genossenschaftsjagd) befugt.“
4. *Dem § 36 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:*  
„Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden.“
5. *Im § 41 Abs. 1 wird der Ausdruck „Jagdausschusses“ durch den Ausdruck „Jagdausschusses“ ersetzt.*
6. *Im § 55 Abs. 1 wird der Ausdruck „Vertragsmuster“ durch den Ausdruck „Vertragsmusters“ ersetzt.*
7. *Im § 55 Abs. 2 wird das Wort „übergehen“ durch das Wort „übergeben“ ersetzt.*
8. *Im § 58 Z 5 wird der Klammerausdruck „(§ 72)“ durch den Klammerausdruck „(§ 73)“ ersetzt.*
9. *Im § 60 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 42)“ durch den Klammerausdruck „(§ 54)“ ersetzt.*
10. *Im § 61 wird das Zitat „§ 46 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 3“ ersetzt.*
11. *Im § 70 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Voraussetzungen“ durch den Ausdruck „Voraussetzung“ ersetzt.*
12. *§ 88 lautet:*

#### **„§ 88**

#### **Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen**

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden in Weinbaukulturen hat die Landesregierung, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, abweichend von § 16 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der geltenden Fassung, nach Einholung eines Fachgutachtens aus dem Fachgebiet Naturschutz den selektiven Abschuss von Staren zu Vergrämungszwecken in gefährdeten Gemeinden mit Verordnung, deren Geltungsdauer auf 3 Jahre zu beschränken ist, zuzulassen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die gefährdeten Gemeinden;
2. das Verbot des Abschusses während der Brut- und Aufzuchtzeit,

3. die Einschränkung des Abschusses

- a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 15. Juli, längstens bis 31. Oktober und der weiteren zeitlichen Einschränkung von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung;
- b) nur auf den unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren (Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der geltenden Fassung) in diesen Gemeinden;
- c) nur mit Jagdwaffen, wobei insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, nicht verwendet werden dürfen;
- d) selektiv nur auf so viele Stare, als dies zum wirksamen Fernhalten eines Stareschwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

(3) Die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Gemeinden können mit der Vornahme der Maßnahmen

1. die Jagdausübungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3);
2. die Jagdschutzorgane (§ 74);
3. mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten die Feldschutzorgane (§ 7 Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989, in der geltenden Fassung), wenn sie über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, beauftragen. Die Beauftragung hat auch die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die getätigten Abschüsse zu enthalten.

(4) Die Beauftragung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. andere Maßnahmen zeitigen keine ausreichende Wirkung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(5) Die gemäß Abs. 3 beauftragten Personen haben der Gemeinde jeweils bis 15. November des laufenden Jahres die Abschusszahlen zu melden.

(6) Die Gemeinde hat eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich von den beauftragten Personen erstatteten Meldungen in eine Liste, die das Meldedatum, den Meldezeitraum, die Anzahl der gemeldeten Abschüsse und die Namen der Meldeverpflichteten enthält, einzutragen und diese Zusammenfassung der Landesregierung bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu übermitteln.“

*13. Im § 108 Abs. 5 wird nach dem Einleitungssatz der Strichpunkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.*

*14. § 119 Abs. 5 lautet:*

„(5) Jede Partei, die sich durch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission beschwert erachtet, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kommission die Festsetzung des Schadenersatzes bei dem nach der örtlichen Lage des behaupteten Schadensereignisses zuständigen Bezirksgericht beantragen, welches hierüber im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat. Mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird.“

*15. Im § 127 Abs. 3 Z 6 entfällt nach dem Wort „jährlichen“ der Beistrich.*

*16. Im § 135 Abs. 1 wird der Ausdruck „Revierinhabern“ durch den Ausdruck „Revierinhaber“ ersetzt.*

*17. Im § 184 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.*

*18. Im § 184 Abs. 2 Z 21 wird das Zitat „Abs. 1 Z 12“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 8“ ersetzt.*

## V o r b l a t t

### **Problem und Ziel:**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 12. Juli 2007 in der Rechtssache C-507/04 (Kommission/Österreich) ausgesprochen, dass das Land Burgenland gegen die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) verstoßen hat.

Inhaltlich hat der EuGH festgestellt, dass neben § 16 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, § 6 Bgld. Artenschutzverordnung auch § 88a Bgld. Jagdgesetz 1988 - die Nachfolgebestimmung des § 88 Bgld. Jagdgesetz 2004 ist dieser Bestimmung inhaltsgleich - und eine darauf gegründete Verordnung als mit der Vogelschutz-Richtlinie unvereinbar gilt.

Beim Verfassungsgerichtshof ist derzeit ein Antrag des Landesgerichtes Eisenstadt auf Aufhebung des § 119 Abs. 5 Bgld. Jagdgesetz 2004 wegen Verfassungswidrigkeit anhängig, da sich nach Ansicht des Landesgerichts aus der Bestimmung nicht eindeutig ergäbe, ob die Rechtssache im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden sei. Es ist daher vorgesehen, eine der Vogelschutz-Richtlinie entsprechende Regelung und eine Klarstellung im § 119 Abs. 5 derart, dass im Falle der sukzessiven Gerichtszuständigkeit Jagd- und Wildschäden im Verfahren außer Streitsachen zu behandeln sind.

### **Lösung:**

Anpassung des Gesetzes an die rechtlichen Gegebenheiten.

### **Inhalt:**

Neufassung des § 88 in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie  
Festlegung der Anordnung des Verfahrens außer Streitsachen bei sukzessiver Gerichtszuständigkeit

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf. In durch Starechwärme potentiell gefährdeten Gemeinden stellt die Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zur Durchführung eines Monitorings einen zeitlich eingeschränkten personellen Mehraufwand dar, der mangels Erfahrungswerten derzeit nicht bezifferbar ist.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Herstellung der Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

1. Der EuGH hat mit Urteil vom 10. Mai 2007 in der Rechtssache C507/04 auf Grund der Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 10 EG, 249 EG und Art. 18 der Richtlinie 79/407/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) verstoßen hat.

In Bezug auf Burgenland hält der EuGH die Klage der Kommission hinsichtlich der Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 5 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie für begründet.

Der EuGH betonte, dass zum einen die Richtlinie nach ihrem Art. 1 die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten betrifft, die in europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind und den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel hat sowie die Nutzung dieser Arten regelt und dass, zum anderen, der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem ist, das gemeinsame Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten mit sich bringt.

Dem gegenüber sei der Star nach den burgenländischen Rechtsvorschriften vom 15. Juli bis 30. November vollständig vom Schutz wildlebender Vögel ausgeschlossen.

Weiters vertritt der EuGH die Ansicht, dass sich das allgemeine Schutzregime des Art 5 der Richtlinie nach dessen ersten Satz auf alle von Art. 1 der Richtlinie erfassten Vogelarten erstreckt. Es sieht insbesondere das Verbot des absichtlichen Tötens, Fangens und Störens der geschützten Vogelarten vor.

Eine Vogelart vollständig vom Schutzregime der Richtlinie auszuschließen, wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum, könne die Existenz dieser Art gefährden. Deshalb seien die Mitgliedstaaten nur dann berechtigt, Abweichungen vom Schutzregime für wildlebende Vögel vorzusehen, wenn sie die Erfordernisse es Art 9 Abs. 2 der Richtlinie beachten.

Die burgenländischen Rechtsvorschriften würden diesen Anforderungen nicht gerecht.

Schließlich stellt der EuGH fest, dass jede Maßnahme, die von den Schutzbestimmungen der Richtlinie abweicht, anhand der Voraussetzungen und Kriterien des Art. 9 der Richtlinie überprüft werden müsse. Daher dürften die Mitgliedstaaten den Verordnungsgeber nicht ermächtigen, von den Schutzregelungen der Richtlinie abzuweichen, ohne die materiellen und formellen Anforderungen genau zu definieren, die sich aus dieser Bestimmung ergeben und die die Abweichungen erfüllen müssen.

§ 88a Bgl. Jagdgesetz 1988 nenne weder die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, noch schreibe er die konkreten Modalitäten der Maßnahme zwingend vor.

Nach § 88a Abs. 2 Bgl. Jagdgesetz 1988 genüge es nämlich, dass eine Durchführungsverordnung eine Gefahr für den Weinbau durch Stare feststellt. Es werde hingegen nicht verlangt, dass die zu erlassende Verordnung präzise Angaben zu den Kriterien des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie enthält.

Damit entspricht die Regelung in § 88a Bgl. Jagdgesetz 1988 zur Starebekämpfung nicht dem in Art. 9 der Richtlinie vorgeschriebenen Modalitäten einer Abweichung.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich des § 16 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz dahin, dass alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten ex lege den besonderen Schutzwirkungen unterwirft und eine Neuformulierung des § 88 Bgl. Jagdgesetz 2004 auf Grundlage des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich.

2. Das Landesgericht Eisenstadt hat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des § 119 Abs. 5 Bgl. Jagdgesetz 2004 im Zuge eines Rekursverfahrens in einer Wildschadensangelegenheit gestellt, da sich nach Ansicht des Gerichts aus der zitierten Bestimmung für das weitere Rekursverfahren nicht eindeutig ergäbe, ob die Rechtssache im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden sei. Die Beantwortung dieser Frage sei auch für die Entscheidung der (örtlichen und sachlichen) Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes erforderlich.

Mit der Neufassung des § 119 Abs. 5 soll eine Klarstellung erfolgen.

3. Unabhängig von den vorstehend erläuterten Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht und der Klarstellung der sukzessiven Gerichtszuständigkeit in Jagd- und Wildschadensangelegenheiten soll einige redaktionelle Versehen bei der Erlassung des Bgld. Jagdgesetzes 2004 korrigiert werden.
4. Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält daher folgende inhaltliche Änderungen:
  - Neufassung des § 88 derart, dass die formellen und materiellen Vorgaben des Art. 9 der Vogelschutz-Richtlinie Eingang finden
  - Festlegung der Anordnung des Verfahrens außer Streitsachen im § 119 Abs. 5, wobei das nach der örtlichen Lage des behaupteten Schadensereignisses zuständige Bezirksgericht einzuschreiten hat.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu den Z 1 und 2, 5 bis 11, 13 und 15 bis 18:**

Die Änderungen sind auf Grund eines Redaktionsversehens erforderlich.

**Zu Z 3 (§ 22):**

Durch die Neufassung des zweiten Satzes erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die Jagdgenossenschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

**Zu Z 4 (§36 Abs. 12):**

Nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und § 36 Abs. 11 verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, dass eine zur Vertretung befugte Person mit einem bestimmten räumlichen Nahebezug zum Jagdgebiet zu bestellen ist. Hat der Pächter bzw. Jagdleiter seinen Hauptwohnsitz nicht im Verwaltungsbereich des Bezirkes, in dem das Jagdgebiet liegt, oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk, so ist eine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz im Verwaltungsbereich des Jagdgebietes, oder im angrenzenden Verwaltungsbezirk zu bestellen. Da eine derartige Bestimmung für juristische Personen fehlt, eine Privilegierung von juristischen Personen weder beabsichtigt noch im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes zulässig erscheint, wird durch die Anfügung dieser Mangel behoben.

**Zu Z 12 (§ 88):**

Der EuGH führt in der Begründung des Urteils vom 12. Juli 2007, Rs C-507/04, aus, dass jede Maßnahme, die von den Schutzbestimmungen der Richtlinie abweicht, anhand der Voraussetzungen und Kriterien des Art. 9 der Richtlinie überprüft werden muss. Daher dürfen die Mitgliedstaaten den Verordnungsgeber nicht ermächtigen, von den Schutzregelungen der Richtlinie abzuweichen, ohne die materiellen und formellen Anforderungen genau zu definieren, die sich aus dieser Bestimmung ergeben und die die Abweichungen erfüllen müssen.

Die bekämpfte burgenländische Rechtsvorschrift sei deswegen gemeinschaftsrechtswidrig, weil sie weder die zugelassen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden nennt, noch die konkreten Modalitäten der Maßnahmen zwingend vorschreibt.

Die nunmehrige Regelung ist so ausgestaltet, dass sie die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz- Richtlinie erfüllt. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a 3. Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie, das heißt u.a. ein Abweichen vom Verbot des Tötens von bestimmten Vogelarten zulässt, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen notwendig ist, wird ein Reglement geschaffen, das genau definiert, auf welche Art und Weise bzw. mit welchen Mitteln der Abschuss von Staren durchgeführt werden kann und welche Umstände vorliegen müssen, damit derartige Maßnahmen angeordnet werden können.

Darüber hinaus wird ein Berichtswesen normiert, das als Grundlage dazu dient, um die von Art. 9 Abs. 2 vierter und fünfter Gedankenstrich verlangten Entscheidungen treffen und Kontrollen durchführen zu können.

Abs. 1 normiert für die Erlassung einer Verordnung zwei Voraussetzungen:

1. Zur Abwehr erheblicher Schäden gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung (zB Vertreibungsmaßnahmen reichen nicht aus).
2. Ein Fachgutachten aus dem Bereich Naturschutz ergibt, dass ein selektiver Abschuss von Staren der Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Stares nicht zuwider läuft.

Die Verordnung darf nur für ein genau festgelegtes Gebiet (gefährdete Gemeinden) wirksam werden und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Danach ist neuerlich ein Prüfungsverfahren vor Erlassung einer weiteren Verordnung notwendig.

Abs. 2 legt den Inhalt der Verordnung fest:

- Beschränkung auf gefährdete Gemeinden;
- Verbot des Abschusses während der Brut- und Aufzuchtzeit;
- Einschränkung des Abschusses
  - o Auf einen Zeitraum zwischen 15. Juli bis 31. Oktober und der weiteren zeitlichen Einschränkung von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung;
  - o Nur im unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren;
  - o Nur mit Jagdwaffen (keine automatischen oder halbautomatischen Waffen);
  - o Selektiv nur auf einzelnen Stare, soweit dies zum wirksamen Fernhalten eines Stareschwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

Abs. 3 ermächtigt eine (gefährdete) Gemeinde, einen bestimmten Personenkreis, dessen Zuverlässigkeit auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse bereits geprüft wurde, mit der Durchführung der Maßnahmen zu betrauen.

Abs. 4 verpflichtet die Gemeinde vor der Beauftragung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Erst wenn alle anderen (gelinderen) Maßnahmen keine ausreichende Wirkung zeitigen, um erhebliche Schäden an Weinbaukulturen zu verhindern, darf der Auftrag zur Durchführung von Abschüssen gegeben werden.

Abs. 5 verpflichtet die beauftragten Personen, die auftragsgemäß zu führenden Aufzeichnungen über die Abschüsse von Staren der Gemeinde bis 15. November zu melden.

Abs. 6 enthält die verpflichtende Zusammenfassung der Meldungen über die Abschüsse durch die Gemeinde und deren Weiterleitung an die Landesregierung.

**Zu Z 14 (§119 Abs. 5):**

Durch die Neuformulierung soll klargestellt werden, dass bei sukzessiver Gerichtszuständigkeit das Verfahren außer Streitsachen vor dem Bezirksgericht zur Anwendung gelangen soll. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der örtlichen Lage des behaupteten Schadensereignisses.